

Versammlung am 3. Sept. 1905.

Am 3. Sept. 1905 wurde von Herrn  
Heiterkeit Olschke eine Versammlung abge-  
halten. - Herr Olschke sagte nicht über die  
Mitglieder des Vereins, sondern über seine  
Pläne andere Männer, von denen man  
hoffte Fortschritte in der Propaganda zu  
erwarten zu sehen, eingeladen. -

Die Versammlung war auf 4 Uhr angesetzt.  
Es war sehr spärlich, weshalb aber erst um  
5 Uhr von dem Vorsitzenden mit folgender  
Lageordnung eröffnet. -

1.) Dem bereits bestehenden Verein, Heiter-  
keit Olschke über die Bedeutung derselben (Mitglieder  
zu einem Organisationsausgüß bilden. -  
2.) Die Propaganda. -

Der Vorsitzende erklärte zunächst das Pro-  
gramm der letzten Versammlung, vorzulesen. -  
Als nächstes sprach er über die im Verein  
zu erreichende Ziele, den Vorsitzenden der Arbeit,  
welcher dem zur Lageordnung überging.  
Er dankte für das Gelingen der Arbeit.  
Anschließend ließ der Vorsitzende die bereits  
bestehenden Namen vor sich kommen zum  
Zwecke, daß dieselben nach jeder Seite hin  
den Verein unterstützen angeht  
zu erwidern, werden müssen. -

Die mit dem Vorsitzenden bereits schon  
vorgeschene neue Propaganda war  
nicht nur der Propaganda für, daß die  
Zustimmung der Gemeindeglieder & Unterstützung  
der Mitglieder die Organisation im Verein  
Heiterkeit Olschke zu. Es stimmte  
vollkommen ein, nicht nur der Verein, sondern

Koch an in. may Teilig der Anspannung  
myer der Kover im si Thaum stisten -  
In woffe Duffangstunde reichte mit Dampf  
am 9. Sept. 25 angrordnet. -

L. J. Decker d. i. Oktober 1905.

In Duffangstunde  
Schäfer

Statut  
des Vereins "Lese- und Schreib-Club" zu Oberau.

I. Zweck des Vereins.

§ 1. Der zu Oberau bestehende Verein hat zur Aufgabe, den Zweck zu verfolgen, die Mitglieder zu erziehen und zu bilden, die Mitglieder zu erziehen und zu bilden, die Mitglieder zu erziehen und zu bilden.

II. Verfassung, Aufnahme, Austritt & Ausschluss

§ 2. Jeder fähige oder berufstätige, an der Aufnahme interessierter Mann kann sich dem Verein anschließen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Versammlung, die aus der Zahl der Mitglieder besteht. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Versammlung, die aus der Zahl der Mitglieder besteht.

§ 3. Der Austritt erfolgt durch den schriftlichen Willen des Mitglieds oder durch seine freiwillige Erklärung.

§ 4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Versammlung, die aus der Zahl der Mitglieder besteht, in folgenden Fällen: -

a) Wenn ein Mitglied mit seinem Verhalten dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

b) Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

c) Wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

S. 14. Unsere Statuten sind für ein Jahr  
gültig in. Können jedoch von Jahr zu  
Jahr geändert werden. -  
Der Vorsitzende hat das Recht gewisse neue  
den vorfindenen Statuten zu fassen.

Druckfertig: Dornum den 30. April 1905.

Der Vorsitzende:

Heinrich Seyfried

Unterzeichnet, welchem sowohl diese  
Statuten als auch sind fassen in diesem Jahr  
ein angenommen. -

Jakob Krautz  
Johann. Gumbach  
Johann. Bopp  
Adolf Gumbach  
Johann. Gumbach III  
Jakob Gumbach II  
Gaug, Wenzel  
Johann. Bopp  
Adolf Gumbach  
Adolf Gumbach  
Johann. Gumbach  
Jakob Gumbach I.  
Ludw. Bopp  
Peter Seyfried  
Philipp Gumbach  
Friedr. Braun

Heinrich Seyfried.  
Wilhelm Gumbach  
Johann. Gumbach  
Johann. Gumbach  
Adolf Gumbach  
Adolf Gumbach  
Ludw. Gumbach  
Friedr. Gumbach  
Johann. Gumbach  
Peter Bopp  
Philipp Gumbach

# Statuten

## des Gesangvereins 'Frohmann' zu Oberau

### 1. Zweck des Vereins.

§ 1. Der zu Oberau bestehende Verein, Frohmann, ist zu dem Zweck gegründet, sich gemeinsam den Aufgaben zu widmen, die sich aus der Natur der Dinge ergeben. -

### 2. Verfassung, Aufnahme, Austritt & Ausschluss.

§ 2. Jeder fröhliche Mann, welcher das 18. Lebensjahr erreicht hat, kann sich dem Verein anschließen, wenn er die Aufnahme durch den Vorstand genehmigt wird. -

§ 3. Der Austritt erfolgt mit dem Todttag eines Mitglieds, oder durch seine freiwillige Abkündigung. -

§ 4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt in nachstehenden Fällen:

a.) Wenn ein Mitglied mit einem Beitrage von 4 Mark im Rückstand ist. -

b.) Wenn ein Mitglied öffentliche Beleidigung oder einen hässlichen Betrug & Ungehöriges gegen den Verein, gegen ein oder mehrere Mitglieder, in Bezug der Angelegenheiten des Vereins, begangen hat. -

§ 5. Der Vorstand hat die Aufsicht über die Angelegenheiten des Vereins. -

und sonstige Angelegenheiten des Vereins zur  
Präsidenten zu werden. -

§. 12. Bei Auflösung des Vereins kann eine  
dem Statuten, wenn eine Generalver-  
sammlung einstimmig beschließt. Lösung  
nach 3 Mitgliedern vorhanden sind, kann  
die Auflösung des Vereins nicht stattfinden.

§. 13. Bei allen anderen Bestimmungen,  
Wahlen etc. entscheidet die absolute Majorität. -

§. 14. Bei Auflösung des Vereins wird das Ver-  
mögen an die bis zuletzt noch ge-  
bliebenen Mitglieder gleich verteilt. -

§. 15. Unsere Statuten sind bis auf Weiteres  
gültig, können aber alle 3 Jahre nach Vor-  
lage der Vorstandsliste wenn nötig ge-  
ändert werden. - Der Präsident führt die  
Kasse; genau nach den Statuten zu handeln.

Druckfertig. Oberau, d. 14 Jan. 1906.

Vorstand.